

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 23 Abs. 5 SGB V)

Dem § 23 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Die jährlichen Ausgaben der Krankenkasse je Mitglied für Leistungen nach Absatz 4 zusammen mit den in § 40 Abs. 2 dürfen sich höchstens um den vom Hundertsatz verändern, um den sich die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen im jeweiligen Bundesland je Mitglied verändern. Für das Kalenderjahr 1993 sind die in Satz 3 genannten Ausgaben der Krankenkasse im Kalenderjahr zugrunde zu legen, die entsprechend der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen im jeweiligen Bundesland im Kalenderjahr 1992 je Mitglied erhöht werden."

Ausgeliefert am. 24. SEP. 1992

- 2 -

Begründung:

Der Gesetzentwurf würde bundesweite und bundeseinheitliche Grundlohnsummenanbindungen für die einzelnen Leistungsbereiche und die Verwaltungskosten bedeuten. Damit würde den unterschiedlichen Entwicklungen und der unterschiedlichen Wirtschaftskraft in den einzelnen Ländern nicht Rechnung getragen.

Im Hinblick auf das gegliederte System der GKV und die anzustrebende Regionalisierung muß die Begrenzung der Ausgaben auf die Grundlohnsteigerung je Mitglied bezogen auf alle Krankenkassen im jeweiligen Bundesland (also nicht bundesweit) bezogen sein.